

# Märkischer Basketball-Kreis (MBK)

## Mitglied des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

### Strafen- und Gebührenkatalog

#### § 1 Allgemeine Gebühren

1	Mitgliedsbeitrag	25,00
2	Meldegebühren je Seniorenmannschaft <b>Damen / Herren</b>	60,00
	U14 – U18	25,00
	U10 - U12	15,00
	U8	frei
	Jugendturnier	30,00
	Ausbildungspauschale für 1 Teilnehmer, SR, Trainer-, Ausbilderpauschale, SR-Utensilien	70,00

3	Ausbildungsgebühr zusätzlicher SR eines Vereins, Trainerfortbildung, SR-Ausbilder Mit eLearning und prakt. Prüfung und Schiedsrichterutensilien	70,00
4	Verfahren der Vor-Instanz (Protest)	30,00
5	Sperren einer Mannschaft	50,00
6	Bearbeitungsgebühr Druck und Versand <span style="float: right;">pro Entscheidung</span>	5,00
7	Aufwandsentschädigung <span style="float: right;">pro Entscheidung</span>	5,00

#### § 2 Gebühren für Schiedsrichter

1	Honorar je Spiel für Senioren	25,00
1a	Honorar je Spiel für die Jugend	20,00
2	Verpflegungszuschlag für die Leitung von zwei Spiele	5,00
3	Zuschlag, wenn das Spiel nur von einem Schiedsrichter geleitet wird	0,5-fache Spielgebühr
4	Fahrtkostenerstattung bei alleiniger Anreise <b>(0,35 Euro)</b>	pro km gemäß WBV-Ausschreibung (hier Kreis)
5	Fahrtkostenerstattung bei gemeinsamer Anreise <b>(0,40 Euro)</b>	pro km gemäß WBV-Ausschreibung (hier Kreis)

### § 3 Rückzug einer Mannschaft

1	<b>Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldeschluss (Senioren), aber vor Spielbeginn</b>	<b>30,00</b>
2	Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldeschluss (Jugend)	25,00
3	Zurückziehen einer Mannschaft in laufenden Wettbewerb	60,00

### § 4 Fristversäumnis

1	Nichteinhaltung von Fristen (allg. Meldungen /Terminsachen)	10,00
2	Nichteingang des Spielberichtsbogens bis zum 4. Werktag nach dem Austragungstag	10,00
3	verspätete oder unterlassene Ergebnisübermittlung von Spielen (innerhalb des Spieltages / hier Kreis)	10,00

### § 5 Spielverlegung

1	Verlegung eines Spiels (rechtzeitig/ mindestens 11 Tage vorher)	10,00
2	Unvorschriftsmäßige verspätete Verlegung eines Spieles	15,00
3	Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung	Spielverlust
4	Nichtgemeldete oder verspätete Spielverlegung	15,00
5	Jede neue Ausnahme eines abgesagten Spiels	<b>15,00 Euro</b> 10,00

### § 6 Spielausfälle

1	Schuldhafter Verstoß (DBB-SO § 38)	20,00 + Spielverlust
2	Nichtantreten einer Mannschaft	30,00 + Spielverlust
3	Unvollständigkeit von Kampfgericht, Spielausrüstung oder -kleidung	20,00 + Spielverlust
4	Verantwortung für <b>Spielabbruch (schuldhafter Spielabbruch)</b>	<b>30,00</b> + Spielverlust
5	Zu spätes Absagen / kurzfristige Absagen → kleiner als 8 Tage und Neuabsetzung	20,00 + Gebühren
6	Kostenübernahme durch Verursacher für alle entstandenen Kosten der Neuansetzung	lt. Beleg

## § 7 Schiedsrichter

1	Nichterfüllung der Schiedsrichtergestellungspflicht nach § 5 KSRO <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der ersten anzurechnenden Spielzeit je fehlendem Schiedsrichter 75,00</li> <li>- in der zweiten Spielzeit in Folge je fehlendem Schiedsrichter 125,00</li> <li>- ab der dritten Spielzeit in Folge je fehlendem Schiedsrichter 150,00</li> <li>- ???????</li> </ul>	
2	Nichtmeldung einer eigenständigen Umbesetzung 10,00 €	10,00
3	Einsatz eines nicht berechtigten Schiedsrichters (Seniorenspiel) <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Erstfall</li> <li>- im Wiederholungsfall</li> </ul>	Einfache Spielgebühr Doppelte Spielgebühr
4	Bestimmungen für Jugendspiele <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung eines Spiels mit nur einem Schiedsrichter</li> <li>- Gebühr für Fremd-Schiedsrichter</li> <li>- Durchführung eines Spiels ohne Schiedsrichter</li> </ul> zusätzlich: Übernahme der geltend gemachten Kosten des Gastvereins	Kreistag 10,00 50,00 lt. Beleg
5	Nichterfüllung administrativer Aufgaben	10,00
6	Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters (Spiel wurde ausgetragen)	30,00
7	Spielausfall durch schuldhaftes Nichtantreten der Schiedsrichter je Schiedsrichter zusätzlich: Übernahme der geltend gemachten Kosten der betroffenen Vereine	30,00 lt. Beleg
8	<b>Große Vergehen in Ausübung des SR-Amtes (z.B. falsches Abrechnen)</b>	lt. Beleg Verwarnung oder Strafe bis 250,00 und/oder Suspendierung auf Zeit und/oder Entzug der SR-Lizenz

## § 8 Sport-Disziplin

1	<b>Verstöße durch Spieler, Schiedsrichter und Kampfrichter</b>		
	Unsportlichkeit (u.a. vorsätzlicher Spielabbruch)	1 – 6 Pflichtspiele	Sperre
	Beleidigung	2 – 8 Pflichtspiele	Sperre
	Bedrohung	4 – 22 Pflichtspiele	Sperre
	<b>Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte</b>	6 – 22 Pflichtspiele	Sperre
	Tätlichkeit gegen Schiedsrichter / Kampfrichter	mind. 11 Pflichtspiele	Sperre
	Schuldhaft unrichtige Angaben (u.a. Spielen auf fremden Pass) Zusätzlich: Bußgeld in Höhe	4 – 44 Pflichtspiele 25,00 – 250,00	Sperre

2	<b>Verstöße durch Trainer, Trainer-Assistenten und Mannschaftsbegleiter</b>		
	Schiedsrichter-Beleidigung	50,00 – 250,00	
	Unsportlichkeit (u.a. vorsätzlicher Spielabbruch)	50,00 – 250,00	<b>Sperre</b>
	Bedrohung (mit Bericht)	1 – 6 Pflichtspiele 50,00 – 250,00	Sperre
	Tätlichkeit gegen Schiedsrichter / Kampfrichter (mit Bericht)	4 – 44 Pflichtspiele und 50,00 – 250,00	Sperre

### § 9 Sonstige Bußgelder

1	<b>Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens</b>	
	Fehlenden oder falsche Spielpaarung	5,00
	Fehlenden oder falsche Spielklasse	5,00
	Fehlenden oder falsche Spielnummer	5,00
	Fehlenden oder falsche MBB-Nummer	5,00
	Fehlendes oder falsches Endergebnis / Sieger	5,00
2	Fehlender oder ungültiger Teilnehmerausweis (fehlendes Bild, Stempel, Unterschrift) Pro Mannschaft maximal	5,00 15,00
	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers (DBB-SO, III. u. VI.)	20,00 + Spielverlust
	Einsatz eines nicht einsatzberechtigten Spielers (DBB-SO, IV.)	20,00 + Spielverlust
	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (DBB-SO, V. u. VI.)	30,00 + Spielverlust
	Erschleichung der Teilnahmeberechtigung durch falsche Angaben (Spieler)	50,00 + Spielverlust und Sperre

### §10 Verstöße gegen den Sportgedanken, Kreisschädigendes Verhalten

1	Schuldhaft unrichtige Angaben gegenüber BKO, WBV oder DBB	Geldstrafe bis 500,00 und zeitliche Sperre: 4 bis 44 Spiele bzw. ggf. Spielverlust
2	Kreisschädigendes Verhalten	Geldstrafe bis 500,00 und zeitliche Sperre: 11 Spiele bis lebenslänglich bzw. Amtsunwürdigkeit und Suspendierung / Lizenzentzug oder Ausschluss

3	Nichteinschreiten von Vertretern des Heimvereins bei groben Fehlverhalten von Zuschauern trotz Aufforderung der Schiedsrichter	Geldstrafe bis 500,00 und ggf. Spielverlust
4		

### §11 Hinweise zum Strafen- und Gebührenkatalog

1	In allen hier nicht aufgeführten Fällen gelten § 23 DBB-RO und der Strafenkatalog des WBV (Anlage zu §23 III DBB-RO).	
2	Alle anfallenden Gebühren oder Bußgelder werden durch die Fachwarte (dazu zählen auch die Spielleiter und die Ergebnissammelstelle) in Rechnung gestellt. Bestehen bei einem Verein Zweifel an einem ausgestellten Bußbescheid, so kann er diesen unter Vorlage einer Begründung durch den jeweiligen Fachwart überprüfen lassen. Der Verein ist jedoch nicht berechtigt, von sich aus Kürzungen vorzunehmen oder die Auszahlung zu verweigern.	
3	Die Beträge sind innerhalb der im Bußgeldbescheid vorgegebenen Frist fällig. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine einmalige Mahnung. Wird der ausstehende Betrag auch dann nicht gezahlt, werden sämtliche Senioren-Mannschaften des betreffenden Vereins gesperrt. In besonderen Fällen behält sich der Kreisvorstand vor, auch Jugend-Mannschaften dieses Vereins zu sperren, bis die ausstehenden Beträge beglichen sind.	

### §12 Rechtsmittel

1	Gegen Entscheidungen, die auf Grund des Strafen- und Gebührenkatalogs getroffen werden, ist ein Widerspruch bei den zuständigen Fachwarten und eine Berufung beim Vorsitzenden des BKO- Rechtsausschusses möglich	

### §13 Änderung des Strafen- und Gebührenkatalogs

1	Der Strafen- und Gebührenkatalog kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag geändert werden.	
2	Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung des Strafen- und Gebührenkatalogs notwendig machen, ist der Vorstand des BKO auf Vorschlag der Fachwarte befugt, hierzu Änderungen dieser Ordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Kreistag.	

### § 14 Inkrafttreten des Strafen- und Gebührenkatalogs

1	Der Strafen- und Gebührenkatalog tritt mit Beschluss durch den Kreistag in Kraft.	
2		